OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607908/4/Zo

Datum:
Linz, 3. Februar 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl aus Anlass des Anbringens der D__ vom 30.09.2025, betreffend das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18.09.2025, GZ: BHLL/925100036615/25, wegen einer Übertretung des KFG den

B E S C H L U S S

I. Das Anbringen vom 30.09.2025 wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Straferkenntnis warf die belangte Behörde der Einschreiterin zusammengefasst vor, dass sie als Geschäftsführerin der A__, welche Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kennzeichen aaa ist, zu verantworten habe, dass diese trotz Aufforderung vom 13.05.2025 nicht bekannt gegeben habe, wer dieses Kraftfahrzeug am 04.01.2025 um 14.30 Uhr in Ansfelden auf der A1 bei Km 170,398 gelenkt habe. Die belangte Behörde verhängte eine Strafe und erlegte der Einschreiterin den Ersatz von Barauslagen auf.

I.2. Am 30.09.2025 sendete die Einschreiterin ein E-mail an die belangte Behörde, welchem drei Fotos als jpg-Dateien angeschlossen waren. Es handelte sich um Fotos von Ausweisdokumenten sowie eines Textes mit kyrillischen Buchstaben in einer unbekannten Sprache.

I.3. Die belangte Behörde wertete dieses Anbringen als Rechtsmittel gegen das angeführte Straferkenntnis und legte dem Verwaltungsgericht das Anbringen sowie den behördlichen Akt zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 20.11.2025 forderte das Verwaltungsgericht die Einschreiterin auf, ihr Anbringen zu verbessern. Sie wurde darauf hingewiesen, dass ihr Anbringen zurückgewiesen wird, wenn sie diesem Verbesserungsauftrag nicht nachkommt.
Die Einschreiterin reagierte bis zur Entscheidung nicht auf das Schreiben des Verwaltungsgerichtes.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Da das Anbringen zurückzuweisen ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung gem. § 44 Abs 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat über die Einschreiterin mit Straferkenntnis vom 18.09.2025, GZ: BHLL/925100036615/25 wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 320 Euro (Verfahrenskosten 32 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 32 Stunden) verhängt. Die wesentlichen Teile dieses Straferkenntnisses wurden auch in einer Übersetzung auf Bulgarisch mitgesendet.

Die Einschreiterin hat mit E-mail vom 30.09.2025 auf dieses Straferkenntnis reagiert. Dem Mail waren drei Fotos als jpg-Dateien angeschlossen, es handelte

sich um Fotos von Ausweisdokumenten und einen in kyrillischen Buchstaben und in einer fremden Sprache verfassten Text.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Einschreiterin mit Schreiben vom 20.11.2025 darauf hingewiesen, dass ihre Eingabe nicht gelesen werden kann und gemäß Artikel 8 B-VG die Amtssprache in Österreich Deutsch ist. Es wurde ihr gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, ihre Eingabe vom 30.09.2025 binnen zwei Wochen in deutscher Sprache zu übermitteln und sie wurde darauf hingewiesen, dass ihre Beschwerde zurückgewiesen wird, wenn sie diesem Verbesserungsauftrag nicht nachkommt.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde der Einschreiterin per E-mail zugestellt, sie hat sich dazu bis zur Entscheidung nicht geäußert.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß Art. 8 Abs. 1 B-VG ist die deutsche Sprache, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.

§ 13 Abs. 3 AVG lautet: Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Das Anbringen der Einschreiterin lässt nicht erkennen, ob sie damit überhaupt ein Rechtsmittel gegen das ihr zugestellte Straferkenntnis erheben wollte. Der Inhalt der mitgesendeten Dateien ist in einer unbekannten Sprache mit kyrillischen Buchstaben verfasst und widerspricht damit Art. 8 Abs. 1 B-VG. Die Bedeutung dieses Schreibens ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkennbar. Die Einschreiterin wurde unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG zur Verbesserung dieses Mangels aufgefordert, wobei dieses Aufforderungsschreiben zusätzlich in die bulgarische Sprache übersetzt wurde. Dennoch hat sie darauf nicht reagiert. Ihr Anbringen war daher gemäß Art. 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen (vgl. VwGH 17.6.2019, Ra 2018/22/0197).“ (VwGH 9. September 2020, Ra 2019/22/0212).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Erfordernis der deutschen Sprache und den Folgen eines nicht beachteten Verbesserungsauftrages ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl